KOBLENZ
VERBINDET.

Auskunft erteilt:	Herr von Haacke	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 1291224	e-mail:	jonas.vonhaacke@stadt.koblenz.de
Koblenz,	06.11.2026		

An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

1. Nachtrag

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 16.11.2026, 09:00 Uhr,

und

Dienstag, den 17.11.2026, 09:00 Uhr

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Wie bereits angekündigt, wird die Tagesordnung um folgende Beratungsunterlagen ergänzt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 4:	Erhöhung der Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) innerhalb des Tiefbauamtes Vorlage: UV/0268/2026

Punkt 5:	Anträge des Beirats für Migration und Integration und des Seniorenbeirats auf Zahlung eines Sitzungsgelds für stellvertretende Beiratsvorsitzende bei der Teilnahme an Ratssitzungen Vorlage: UV/0272/2026

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Gombert

KOBLENZ VERBINDET.

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0268/2026**		Datum: 03.11.2026
Dezernat 4		
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30 / He
Betreff: **Erhöhung der Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) innerhalb des Tiefbauamtes**		

Gremienweg:

18.12.2026	Stadtrat TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
16.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Unterrichtung:
Der Stadtrat nimmt die Erhöhung der Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) innerhalb des Tiefbauamtes zur Kenntnis.

Begründung:
Im Zuge der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2027 sowie der Vorbereitung des investiven Nachtrags für 2026 wurde das Tiefbauamt von der Kämmerei und dem Steueramt beauftragt, verschiedene Gebühren auf einen möglichen Anpassungsbedarf zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde die Straßenverkehrsbehörde unter anderem gebeten, die Gebühren für Sondernutzungen zu überprüfen und gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung vorzubereiten.

Neben den Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung) finden auch Gebührenerhebungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anwendung. Eine Anpassung der Gebühren nach der GebOSt wurde ebenfalls geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung (GebOSt) wird nachfolgend dargestellt.

Folgende Leistungen der Straßenverkehrsbehörde fallen unter den Gebührenkatalog der GebOSt:

	Dienstleistung	**Rechtsgrundlage**	**Gebührenrahmen gem. GebOSt**	**Rechtsgrundlage GebOSt**
1	Veranstaltungen / übermäßige Straßennutzung	§ 29 Abs. 2 StVO	10,20 € bis 767,00 €	2. Abschnitt, Ziffer 263 in Anlage zu § 1 GebOSt
2	Verkehrsrechtliche Anordnungen	§ 45 StVO	10,20 € bis 767,00 €	2. Abschnitt, Ziffer 261 in Anlage zu § 1 GebOSt
3	Baustellen	§ 45 Abs. 6 StVO	10,20 € bis 767,00 €	2. Abschnitt, Ziffer 261 in Anlage zu § 1 GebOSt
4	Ausnahmegenehmigungen; hier: Parkausweise für Handwerker und Sozialdienste	§ 46 Abs. 1 StVO	10,20 € bis 767,00 €	2. Abschnitt, Ziffer 264 in Anlage zu § 1 GebOSt

5	Ausnahmegenehmigungen; hier: Einzelausnahmegenehmigungen	§ 46 Abs. 1 StVO	10,20 € bis 767,00 €	2. Abschnitt, Ziffer 264 in Anlage zu § 1 GebOSt
6	Ausnahmegenehmigungen; hier: Jahresgenehmigungen	§ 46 Abs. 1 StVO	10,20 € bis 767,00 €	2. Abschnitt, Ziffer 264 in Anlage zu § 1 GebOSt
7	Sondernutzungen	§ 46 Abs. 1 StVO	10,20 € bis 767,00 €	2. Abschnitt, Ziffer 264 in Anlage zu § 1 GebOSt
8	Auslagen	§ 2 GebOSt	Tatsächliche Kosten	

Zu 1) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen nach § 29 Abs. 1 StVO der Erlaubnis.

Die Straßenverkehrsbehörde unterscheidet intern und aufwandsabhängig zwischen mehreren Veranstaltungsarten:

Veranstaltungsaufwand	**Aktuelle Gebühr**	**Neue Gebühr**
klein	30,00 €	50,00 €
mittel	60,00 €	100,00 €
groß	120,00 €	200,00 € bis 400,00 €
außergewöhnlich groß	aufwandsabhängig	aufwandsabhängig

Veranstaltungen werden grundsätzlich dem kleinen Aufwand zugeordnet (z. B. Nachbarschaftsgrillen in einem Wendehammer).

Sobald die Erstellung oder Prüfung eines Verkehrszeichenplans erforderlich ist, wird die Veranstaltung mindestens dem mittleren Aufwand zugeordnet (z. B. einzelne Kirmesveranstaltungen).

Ist darüber hinaus ein Sicherheitskonzept zu prüfen und eine Rufbereitschaft seitens der Straßenverkehrsbehörde sicherzustellen, erfolgt mindestens eine Einstufung in den großen Aufwand (z. B. Großveranstaltung am Deutschen Eck).

Einzelne Veranstaltungen verursachen trotz dieser Kriterien einen nochmals deutlich höheren Verwaltungsaufwand und werden daher als außergewöhnlich große Veranstaltungen eingestuft (z. B. Umzug am Rosenmontag).

Großraum- und Schwertransporte benötigen gemäß § 29 Abs. 3 StVO eine Erlaubnis. Dieser Aufwand wurde bisher aufwandsabhängig geprüft. Dies soll künftig ebenfalls erfolgen.

Zu 2) Die Straßenverkehrsbehörde trifft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit Anordnungen im Sinne des § 45 StVO. Dazu zählen u.a. Vorschriftszeichen und Zusatzzeichen für Ausnahmegenehmigungen, Veranstaltungen oder Arbeitsstellen. Die Straßenverkehrsbehörde unterscheidet aufwandsabhängig zwischen einzelnen Gebührengrößen für Anordnungen.

Umfang der Anordnung	**Aktuelle Gebühr**	**Neue Gebühr**
klein	30,00 €	30,00 €
mittel	60,00 €	60,00 €
groß	120,00 €	120,00 €
außergewöhnlich groß	aufwandsabhängig	aufwandsabhängig

Die Gebühren für den Anordnungsaufwand bleiben unverändert, da verkehrsrechtliche Anordnungen regelmäßig Bestandteil einer anderweitigen straßenverkehrsrechtlichen Entscheidung sind und innerhalb des Gebührenbescheids gesondert aufgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungserlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse für Arbeitsstellen im Straßenraum. Der gebührenrechtliche Spielraum für Anpassungen besteht daher vorrangig bei den Gebühren für die jeweilige Erlaubnis bzw. Genehmigung.

Zu 3) Gemäß § 45 Abs. 6 StVO müssen vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, Unternehmer von der zuständigen Behörde Anordnungen darüber einholen, wie Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

Die Straßenverkehrsbehörde unterscheidet aufwandsabhängig zwischen einzelnen Gebührengrößen für die Genehmigung von Baustellen. Maßgebend ist der Umfang der Baustelle, die Dauer sowie der Einfluss auf die Verkehrsführung.

Aufwand der Baustelle	**Aktuelle Gebühr**	**Neue Gebühr**		
klein	30,00 €	≤ 1 Monat	2-3 Monate	4-6 Monate
		75,00 €	112,50 €	150,00 €
mittel	60,00 €	≤ 1 Monat	2-3 Monate	4-6 Monate
		150,00 €	225,00 €	300,00 €
groß	120,00 €	≤ 1 Monat	2-3 Monate	4-6 Monate
		300,00 €	450,00 €	600,00 €
außergewöhnlich groß	aufwands-abhängig	aufwandsabhängig		
Kleinstbaustellen (bis 3 Stück)	30,00 €	entfällt künftig		
Kleinstbaustellen (jede weitere Baustelle)	10,00 €	entfällt künftig		
Jahresgenehmigung für Notmaßnahmen	120,00 €	365,00 €		
Verlängerungen	50 % der Ursprungs-genehmigung	50 % der Ursprungsgenehmigung		

Grundsätzlich werden Baustelleneinrichtungen dem kleinen Aufwand zugeordnet (z. B. Erneuerung einzelner Hausanschlüsse in wenigen Tagen). Besteht ein erhöhter Abstimmungsbedarf oder sind umfangreichere verkehrsrechtliche Regelungen erforderlich, erfolgt eine Einstufung in den mittleren Aufwand. Hierzu zählen insbesondere Baustellen mit längerer Dauer, geänderten Verkehrsführungen oder Eingriffen in stärker frequentierte Verkehrsbereiche. (z.B. barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Christuskirche)

Der große Aufwand umfasst Baustellen mit erheblichen Auswirkungen auf den Straßenverkehr. Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen mit Voll- oder Teilsperrungen wichtiger Verkehrsachsen, umfangreichen Umleitungsführungen, mehreren beteiligten Baulastträgern oder einem erhöhten Koordinierungsaufwand mit weiteren Behörden und Versorgungsträgern. (z.B. Deckensanierung B416)

Als außergewöhnlich große Baustellen werden schließlich Maßnahmen eingestuft, die aufgrund ihrer Komplexität, ihrer Dauer oder ihrer verkehrlichen Auswirkungen einen deutlich überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Hierzu zählen insbesondere

Großbaustellen mit mehreren Bauphasen, wiederkehrenden Verkehrsführungsänderungen oder einer intensiven behördenübergreifenden Abstimmung. Die Gebührenbemessung erfolgt in diesen Fällen entsprechend des tatsächlichen Verwaltungsaufwands. (z.B. Ausbau der Südallee, Erneuerung des Wallersheimer Weges)

Die Genehmigung von Kleinstbaustellen entfällt künftig, da die Nachfrage gering ist und der Personalaufwand nicht mehr kostendeckend wäre.

Jahresgenehmigungen für Notmaßnahmen werden in der Regel an festgelegte Vertragsfirmen von Versorgungsunternehmen erteilt. Sie ermöglichen es den Unternehmen, im Falle unvorhersehbarer Störungen unverzüglich erste Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einzuleiten, ohne zunächst eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung beantragen zu müssen.

Den Aufwand für die Verlängerung von bereits erteilten Genehmigungen für Arbeitsstellen bewertet die Straßenverkehrsbehörde wie bisher.

Zusätzlich zu den geplanten Erhöhungen soll künftig auch der zeitliche Aspekt berücksichtigt werden. Je länger eine Maßnahme dauert, umso teurer wird die Genehmigung. Die höheren Kosten begründen sich aus einem höheren Verwaltungsaufwand, welcher beispielsweise aufgrund von vermehrten Absprachen oder Kontrollen entsteht. Sobald eine Maßnahme die Dauer von einem Monat überschreitet, gibt es auf den Grundbetrag des ersten Monats bei Maßnahmen von einer Dauer von zwei bis drei Monaten einen Aufschlag in Höhe von 50 %. Bei Vorhaben, welche vier, fünf oder sechs Monate in Anspruch nehmen, liegt der Aufschlag bei 100 %. Die Straßenverkehrsbehörde genehmigt maximal Vorhaben bis zu sechs Monaten.

Zu 4) Nach § 46 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragstellende Ausnahmen genehmigen. Die vorliegenden Ausnahmegenehmigungen tangieren Handwerker und Sozialdienste und gewähren umfangreiche Parkerleichterungen im Stadtgebiet:

- Befreiung von der Parkgebührenpflicht und der Parkhöchstdauer
- Erlaubnis zum Parken auf dem Gehweg, wenn mindestens 1,50 m des Gehwegs frei bleiben; bei teilweisem Parken auf der Fahrbahn darf kein absolutes Haltverbot für die Fahrbahn bestehen.
- Parken in der Fußgängerzone nur während der Andienungszeit.
- Parken auf reinen Bewohnerparkständen
- Parken außerhalb gekennzeichneter Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen
- Parken im eingeschränkten Haltverbot bzw. in eingeschr. Haltverbotszonen außer in den folgenden Bereichen:
  a) Clemensstraße -beidseitig- zwischen Neustadt und Casinostraße
  b) Pfuhlgasse in Fahrtrichtung Wöllershof
  c) Hohenfelder Straße -beidseitig- zwischen Balduinbrücke und Löhrstraße
  d) Hohenzollernstraße - Busspur zwischen Markenbildchenweg und Friedrich-Ebert-Ring
  e) Viktoriastraße -Busspur zwischen Friedrich-Ebert-Ring und Luisenstraße
  f) Zentralplatz

Bisher wurden die Ausweise halbjährlich oder jährlich mit einer Pauschale berechnet, mit der Möglichkeit die ausgestellten Genehmigungen vor Ablauf umzuschreiben (beispielsweise bei einem Fahrzeugwechsel).

Leistung	**Aktuelle Gebühr**	**Neue Gebühr**

Handwerkerparkausweis halbjährlich	60,00 €	entfällt künftig
Handwerkerparkausweis jährlich	120,00 €	0,60 € x 52 Wochen x Länge KFZ x Breite KFZ; mindestens 200,00 €
Sozialdienstausweis halbjährlich	60,00 €	entfällt künftig
Sozialdienstausweis jährlich	120,00 €	0,60 € x 52 Wochen x Länge KFZ x Breite KFZ; mindestens 200,00 €
Umschreiben / Ersatz (bei Verlust)	10,20 €	25,00 €

Die Straßenverkehrsbehörde beabsichtigt die Gebührenberechnung, welche für das Bewohnerparken angewendet wurde, auf die Parkausweise für Handwerker und Sozialdienste auszuweiten. Während beim Bewohnerparkausweis die wöchentliche Gebühr bei 0,45 € liegt, sollen bei Parkausweisen für Handwerker bzw. Sozialdienste, aufgrund des gewerblichen Hintergrunds, 0,60 € pro Woche erhoben werden. Eine Mindestgebühr in Höhe von 200,00 € wird fällig.

Für eine realistische Einordnung der Gebühren, folgende Gebührenbeispiele zur Veranschaulichung:

- Smart Fortwo – 200,00 € (139,83)
- VW Up – 200,00 € (181,25 €)
- Opel Corsa – 224,21 €
- VW Golf – 239,00 €
- VW Caddy – 260,44 €
- VW Transporter – 320,16 €

Das Angebot Parkausweise für Handwerker bzw. Sozialdienste halbjährlich zu beantragen, soll aufgrund der geringen Nachfrage entfallen.

Für Änderungen von Parkausweisen infolge eines Fahrzeugwechsels sowie für die Neuausstellung eines Parkausweises nach Verlust wird künftig eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

Zu 5) Nach § 46 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragstellende Ausnahmen von der StVO genehmigen.

Bei den vorliegenden Ausnahmegenehmigungen handelt es sich in der Regel um Ausnahmen für bestehende Regelungen. Nachfolgende Beispiele (nicht abschließend) fallen unter die genehmigungsbedürftigen Vorhaben:

- Befahren einer Fußgänger-Zone
- Parken auf dem Gehweg
- Parken innerhalb einer absoluten Haltverbotszone

Leistung	**Aktuelle Gebühr**	**Neue Gebühr**
Einzelausnahmegenehmigung (1 Tag)	20,00 €	30,00 €
Einzelausnahmegenehmigung (jeder weitere Tag)	5,00 €	7,50 €

Einzelausnahmegenehmigung (Verlängerung der Bestandsgenehmigung)	10,00 €	10,00 €
Einzelausnahmegenehmigung (Umschreibung / Verlust)	10,20 €	10,20 €
Einzelausnahmegenehmigung (Sonstige)	aufwandsabhängig	aufwandsabhängig

Die Erteilung der vorgenannten Ausnahmegenehmigungen stellt einen wesentlichen Bestandteil des täglichen Verwaltungsgeschäfts der Straßenverkehrsbehörde dar. Die vorgesehene Gebührenerhöhung bewegt sich im Rahmen der durch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) eröffneten Möglichkeiten und ist als moderat einzustufen. Bei der Gebührenfestsetzung erfolgt keine Unterscheidung zwischen juristischen und natürlichen Personen. Darüber hinaus bewegen sich die vorgesehenen Gebühren auf einem Niveau, das mit dem vergleichbarer Kommunen im Wesentlichen übereinstimmt.

Die Ausnahmegenehmigung wird künftig pro Fahrzeug 30,00 € kosten, Verlängerungen für jeden weiteren Tag 7,50 €.

Für Änderungen von Ausnahmegenehmigungen infolge eines Fahrzeugwechsels sowie für die Neuausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach Verlust werden weiterhin Gebühren in Höhe von 10,20 € erhoben.

Zu 6) Nach § 46 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragstellende Ausnahmen von der StVO genehmigen.

Bei den vorliegenden Ausnahmegenehmigungen handelt es sich in der Regel um Ausnahmen für bestehende Regelungen, die aufgrund der individuellen Anforderungen für ein Jahr erteilt werden. Insbesondere betriebliche Abläufe einzelner Unternehmen begründen diese Ausnahmen. Die nachfolgenden Beispiele (nicht abschließend) profitieren von der Ausnahmeregelung:

- Taxi- und Funkmietwagen
- Geldtransporter
- Unternehmen für die Andienung des Rhein-Hafens an Sonn- und Feiertagen

Leistung	**Aktuelle Gebühr**	**Neue Gebühr**
Dauerausnahmegenehmigung (1 Jahr)	120,00 €	250,00 €
Dauerausnahmegenehmigung (1 Jahr sonstige)	aufwandsabhängig	aufwandsabhängig
Einzelausnahmegenehmigung (Umschreibung / Verlust)	10,20 €	25,00 €

Die bisherige Berechnung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Monat (12 Monate/Jahr = 120,00 €) für eine jährliche Ausnahmegenehmigung angemessen wäre. Die neue Gebühr in Höhe von 250,00 € erfährt eine Erhöhung von über 100 %. In Anbetracht, dass die Ausnahmegenehmigung ein ganzes Jahr gilt, in der Regel ausschließlich durch Gewerbetreibende in Anspruch genommen wird und ein Vergleich zum Handwerker- bzw. Sozialdienstparkausweis gezogen werden kann, ist eine Erhöhung auf 250,00 € verhältnismäßig.

Besondere Einzelfälle, die aufgrund individueller Gegebenheiten einen außergewöhnlichen Prüfaufwand bedürfen, können aufwandsabhängig abgerechnet werden.

Für Änderungen von Ausnahmegenehmigungen infolge eines Fahrzeugwechsels sowie für die Neuausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach Verlust wird künftig eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

Zu 7) Nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragstellende Ausnahmen vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Absatz 1 SrtVO), genehmigen. Diese Ausnahmen werden bei der Straßenverkehrsbehörde überwiegend als Sondernutzung genehmigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Einrüstungen, Bauzäune, Container, Baufelder zum Lagern von Baumaterialien sowie längerfristige Kranstellungen, welche in den öffentlichen Verkehrsraum eingebracht werden.
Die Straßenverkehrsbehörde unterscheidet aufwandsabhängig zwischen einzelnen Gebührengrößen für die Genehmigung von Sondernutzungen. Maßgebend ist der Umfang, die Dauer sowie der Einfluss auf die Verkehrsführung.

Aufwand der Sondernutzung	**Aktuelle Gebühr**	**Neue Gebühr**		
klein	30,00 €	≤ 1 Monat	2-3 Monate	4-6 Monate
		50,00 €	75,00 €	100,00 €
mittel	60,00 €	≤ 1 Monat	2-3 Monate	4-6 Monate
		100,00 €	150,00 €	200,00 €
groß	120,00 €	≤ 1 Monat	2-3 Monate	4-6 Monate
		200,00 €	250,00 €	400,00 €
außergewöhnlich groß	Aufwands-abhängig	aufwandsabhängig		
Verlängerungen	50 % der Ursprungs-genehmigung	50 % der Ursprungsgenehmigung		

Grundsätzlich werden einfache und räumlich begrenzte Sondernutzungen dem kleinen Aufwand zugeordnet. Hierzu zählen insbesondere einzelne Baugerüste, kleinere Bauzäune oder die Aufstellung einzelner Container, sofern diese nur einen begrenzten Teil des öffentlichen Verkehrsraums beanspruchen und keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verkehrsführung haben. Auch bei einer längeren Dauer kann grundsätzlich ein kleiner Aufwand vorliegen, sofern die Prüfung der Sondernutzung keine besonderen verkehrlichen oder sonstigen Anforderungen verursacht. Ein Beispiel für einen kleinen Aufwand bildet die Einrichtung eines Baufelds zur Ablage von Material auf dem Overbergplatz in der Goldgrube.

Ein mittlerer Aufwand liegt vor, wenn die Sondernutzung einen größeren Teil des öffentlichen Verkehrsraums beansprucht oder mit einem erhöhten Prüf- und Abstimmungsbedarf verbunden ist. Dies betrifft beispielsweise größere Baufelder zur Lagerung von Baumaterialien, umfangreichere Einrüstungen oder mehrere gleichzeitig zu genehmigende Container bzw. Bauzäune. Eine Einstufung in den mittleren Aufwand kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Sondernutzung Auswirkungen auf Geh- oder Radwege, Parkflächen oder einzelne Fahrstreifen hat und hierdurch zusätzliche verkehrliche Regelungen oder Abstimmungen erforderlich werden. Auch das Erfordernis eines Verkehrszeichen-Plans eröffnet die Einstufung zu einem mittleren Aufwand. Ein Beispiel für einen mittleren Aufwand stellt der Umbau eines Hotels in der Rizzastraße dar.

Dem großen Aufwand werden Sondernutzungen zugeordnet, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Lage oder ihrer Auswirkungen eine erhebliche Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums darstellen. Hierzu zählen insbesondere großflächige Baufelder, umfangreiche Gerüst- oder Bauzaunanlagen sowie Kranstellungen, die Fahrbahnen, Geh- oder Radwege oder eine größere Anzahl von Stellplätzen betreffen. Eine Einstufung in den großen Aufwand erfolgt insbesondere bei

erforderlichen Einschränkungen des Verkehrs, umfangreichen verkehrsrechtlichen Regelungen oder einem erhöhten Koordinierungsaufwand mit weiteren Beteiligten. Auch hier ist ein Verkehrszeichen-Plan erforderlich. Ein Beispiel für einen großen Aufwand stellt der Neubau eines Mehrfamilienhauses in der Bahnhofstraße 52 dar.

Als außergewöhnlich großer Aufwand werden Sondernutzungen eingestuft, die aufgrund ihrer besonderen räumlichen Ausdehnung, ihrer Dauer, ihrer verkehrlichen Auswirkungen oder ihrer besonderen Komplexität einen deutlich überdurchschnittlichen Verwaltungs- und Prüfaufwand verursachen. Hierzu zählen insbesondere großflächige und längerfristige Inanspruchnahmen des öffentlichen Verkehrsraums, komplexe Kranstellungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsführung oder Sondernutzungen, bei denen mehrere Verkehrsflächen betroffen sind und eine intensive Abstimmung mit weiteren Behörden, Versorgungsträgern, Eigentümern oder sonstigen Beteiligten erforderlich ist. Die Gebührenbemessung erfolgt in diesen Fällen entsprechend dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand. Ein Beispiel für einen außergewöhnlich großen Aufwand stellt der Neubau eines Hotels im Kreuzungsbereich Hohenfelder Straße / Am Wöllershof dar.

Zusätzlich zu den geplanten Erhöhungen soll künftig auch der zeitliche Aspekt berücksichtigt werden. Je länger eine Maßnahme dauert, umso teurer wird die Genehmigung. Die höheren Kosten begründen sich aus einem höheren Verwaltungsaufwand, welcher beispielsweise aufgrund von vermehrten Absprachen oder Kontrollen entsteht. Sobald eine Maßnahme die Dauer von einem Monat überschreitet, gibt es auf den Grundbetrag des ersten Monats bei Maßnahmen von einer Dauer von zwei bis drei Monaten einen Aufschlag in Höhe von 50 %. Bei Vorhaben, welche vier, fünf oder sechs Monate in Anspruch nehmen, liegt der Aufschlag bei 100 %. Die Straßenverkehrsbehörde genehmigt maximal Vorhaben bis zu sechs Monaten.

Auch wenn die Gebührenerhöhung von Sondernutzungen mit denen der Baustellen vergleichbar ist, fällt die Erhöhung insgesamt geringer aus. Hintergrund sind zusätzliche Kosten, welche aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Koblenz auf die Antragstellenden zukommen. Die zuvor beschriebenen Gebühren beziehen sich ausschließlich auf die Erstellung der Genehmigung gemäß der GebOSt.

Zu 8) § 2 GebOSt regelt die Auslagen soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist. Da für die vorgenannten Leistungen der Straßenverkehrsbehörde in der Anlage zu § 1 GebOSt keine gesonderten Regelungen zur Erhebung von Auslagen vorgesehen sind, findet § 2 GebOSt Anwendung. Die Auslagen werden daher nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Für die Berechnung der Auslagen soll künftig auf die jeweils geltenden Tarife der Poststelle zurückgegriffen werden.

Hinweis zur Gebührenerhebung

Die oben genannten Gebührenaufstellungen betreffen einzelne Leistungen. Bei der Bescheiderstellung bzw. Bearbeitung einzelner Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung in Teilen mehrere Leistungen abgerechnet werden.

Beispiel: Antrag zur Einrichtung einer Haltverbotszone für einen Umzug über zwei Tage

Die Antragstellenden benötigen vorliegend die Aufstellung einer Haltverbotszone (Verkehrszeichen 283). Zusätzlich bedarf es einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO, um innerhalb des absoluten Haltverbots zu parken für den Zeitraum von zwei Tagen. Darüber hinaus fallen Gebühren für das Versenden des Bescheids an. Für die Gebührenermittlung ergibt sich folgende Addition:

Leistungen	Gebührenberechnung alt	Gebührenberechnung neu

Anordnung Absolutes Haltverbot (Verkehrszeichen 283)	30,00 €	30,00 €
Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO	20,00 €	30,00 €
Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO für den 2. Tag der Inanspruchnahme	5,00 €	7,50 €
Auslagen	-	0,95 €
Summe	**55,00 €**	**68,45 €**

Anlage/n:

Übersicht Prognose Einnahmen anhand Fallzahlen aus 2025

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) werden für die Stadt Koblenz voraussichtlich Mehrerträge im unteren sechsstelligen Bereich erzielt. Auf Grundlage der Fallzahlen des Jahres 2025 wurden rechnerische Mehrerträge in Höhe von rund 285.000 Euro ermittelt. Dieser Betrag ist jedoch lediglich als Richtwert zu verstehen, da die tatsächlichen Einnahmen von der künftigen Entwicklung der Fallzahlen sowie dem Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen abhängen.

Die Aussagekraft der zugrundeliegenden Berechnungen ist zudem aufgrund eingeschränkter Auswertungsmöglichkeiten der eingesetzten Fachanwendung begrenzt. Da die Gebührenerhöhungen auch zu einer Verringerung der Antragszahlen führen können, ist eine verlässliche Prognose der tatsächlichen Mehrerträge nicht möglich. Insgesamt wird jedoch mit einer positiven Auswirkung auf den städtischen Haushalt gerechnet. Die erwarteten jährlichen Mehrerträge werden dabei auf mindestens 150.000 Euro geschätzt.

Im Vorgriff auf die geplante Gebührenerhöhung wurden im Haushaltsplan 2027 bereits Mehrerträge von rd. 60.000 Euro in den Produkten 5411 "Gemeindestraßen", 5421 "Kreisstraßen", 5431 "Landesstraßen" und 5441 "Bundesstraßen" in Zeile 4 "Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte" veranschlagt. Weitere Mehrerträge von 90.000 Euro werden über die Änderungsliste nachgemeldet.

Historie:

Die Gebührenanpassung wurde im Stadtvorstand am 26.10.2026 mittels der Beschlussvorlage BV/0682/2026 im nicht-öffentlichen Teil beraten. Dabei wurden vereinzelt Anpassungen vorgenommen, diese betrafen die Veranstaltungen (klein, mittel, groß) unter Ziffer 1 sowie die Jahresgenehmigungen für Notmaßnahmen unter Ziffer 3.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Gebührenanpassung kann sich indirekt positiv auf den Klimaschutz auswirken, da höhere Gebühren Anreize schaffen können, die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums effizienter zu gestalten und die Anzahl erforderlicher Fahrzeuge und Fahrten zu reduzieren. Hierdurch können verkehrsbedingte Emissionen verringert werden. Das Ausmaß der Auswirkungen ist jedoch nicht quantifizierbar.

Variable Felder

	Produkt	Gebühr 2025	Anzahl 2025	Gesamtsumme	Gebühr 2026 neu				Anzahl	Gesamtsumme	
§29 Abs.2 StVO: Veranstaltungen/übermäßige Straßennutzung	Veranstaltung klein	30,00 €	145	4.350,00 €	50,00 €				145	7.250,00 €	
	Veranstaltung mittel	60,00 €	26	1.560,00 €	100,00 €				26	2.600,00 €	
	Veranstaltung groß	120,00 €	6	720,00 €	200,00 € bis 400,00 €				6	1.800,00 €	
	Veranstaltung sonstige	aufwandsabhängig			aufwandsabhängig						
	Veranstaltung außergewöhnlich	aufwandsabhängig			aufwandsabhängig						
			Summe:	6.630,00 €					*Summe:*	11.650,00 €	
§ 45 StVO: reine Verkehrsrechtliche Anordnung (Baustellenzufahrt/sonst. Veranstaltung)	VkrAO einfach	30,00 €		- €	30,00 €					- €	
	VkrAO mittel	60,00 €		- €	60,00 €					- €	
	VkrAO aufwendig	120,00 €		- €	120,00 €					- €	
	VkrAO sonstige	aufwandsabhängig			aufwandsabhängig						
			Summe:	- €					*Summe:*	- €	
					bis 1 Monat	2-3 Monate plus 50%	4-6 Monate plus 100%	Prozentuale verteilung			
§45 Abs. 6 StVO: Baustellen	Baustellen einfach (Grundbetrag bis 1 Monat)	30,00 €	1040	31.200,00 €	75,00 €	112,50 €	150,00 €	105,00 €	1040	78.000,00 €	
	Baustellen mittel (Grundbetrag bis 1 Monat)	60,00 €	161	9.660,00 €	150,00 €	225,00 €	300,00 €	210,00 €	161	24.150,00 €	
	Baustellen komplex (Grundbetrag bis 1 Monat)	120,00 €	94	11.280,00 €	300,00 €	450,00 €	600,00 €	420,00 €	94	28.200,00 €	
	Baustellen Kleinbaustellen (bis 3 Stück)	30,00 €		- €	findet keine Anwendung mehr					- €	
	Jede weitere Baustelle	10,00 €	2	20,00 €	findet keine Anwendung mehr					- €	
	Baustellen Sonstige	aufwandsabhängig			aufwandsabhängig						
	Baustellen Jahresg. Notmaßnahmen	120,00 €		- €	250,00 €					- €	
	Baustellen Verlängerung	50%		- €	50%					- €	
			Summe:	52.180,00 €					*Summe:*	130.550,00 €	
§46 Abs. 1 StVO: Ausnahmegenehmigungen/ Parkausweise	HwPA 6 Monate	60,00 €	2	120,00 €	keine Anwendung mangels Nachfrage					- €	
	HwPA 12 Monate	120,00 €	870	104.400,00 €	0,60 € x 52 Wochen x Länge KFZ x Breite KFZ				435	156.756,60 €	Mindestgebühr 200,00€
	SozDst 6 Monate	60,00 €		- €	60,00 €					- €	
	SozDst 12 Monate	120,00 €		- €	0,60 € x 52 Wochen x Länge KFZ x Breite KFZ				435	91.203,84 €	Mindestgebühr 200,00€
	Umschreibung/Ersatz bei Verlust	10,20 €	32	326,40 €	25,00 €				32	800,00 €	
	Sonstige	aufwandsabhängig			aufwandsabhängig						
			Summe:	**104.846,40 €**					*Summe:*	**248.760,44 €**	
§46 Abs.1 StVO: Einzelausnahmegenehmigungen	Einzel 1 T	20,00 €	1234	24.680,00 €	30,00 €				1234	37.020,00 €	
	Einzel jeder weitere Tag	5,00 €	627	3.135,00 €	7,50 €				627	4.702,50 €	
	Einzel sonstige	aufwandsabhängig			aufwandsabhängig						
	Einzel Verlängerung	10,00 €		- €	10,00 €					- €	
	Umschreibung / Ersatz bei Verlust	10,20 €		- €	10,20 €					- €	
			Summe:	**27.815,00 €**					*Summe:*	**41.722,50 €**	
§46 Abs.1 StVO: Dauerausnahmegenehmigungen/ Jahresgenehmigungen	Dauer	120,00 €	103	12.360,00 €	250,00 €				103	25.750,00 €	
	Dauer sonstige	aufwandsabhängig			aufwandsabhängig						
	Umschreibung / Ersatz bei Verlust	10,20 €		- €	25,00 €					- €	
			Summe:	**12.360,00 €**					*Summe:*	**25.750,00 €**	
					bis 1 Monat	2-3 Monate plus 50%	4-6 Monate plus 100%	Prozentuale verteilung			
§46 Abs.1 Nr.8 StVO: Sondernutzungen	SN einfach (Grundbetrag bis 1 Monat)	30,00 €		- €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	70,00 €			
	SN mittel (Grundbetrag bis 1 Monat)	60,00 €	520	11.700,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	140,00 €	520	35.100,00 €	Mittelwert aus einfach und mittel
	SN aufwendig (Grundbetrag bis 1 Monat)	120,00 €		- €	200,00 €	300,00 €	400,00 €	280,00 €			
	SN sonstige	aufwandsabhängig			aufwandsabhängig						
	SN Verlängerung o. Änderungen	50%		- €	50%					- €	
			Summe:	**11.700,00 €**					*Summe:*	**35.100,00 €**	
Sonstiges	Auslagen			- €	aufwandsabhängig						
			Summe:	- €					*Summe:*	- €	
		Gesamtsumme 2025		**215.531,40 €**		***Prognostizierte Gesamtsumme 2026***				**493.532,94 €**	

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0272/2026**		Datum: 05.11.2026
Dezernat 1		
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:

Betreff:

Anträge des Beirats für Migration und Integration und des Seniorenbeirats auf Zahlung eines Sitzungsgelds für stellvertretende Beiratsvorsitzende bei der Teilnahme an Ratssitzungen

Gremienweg:

16.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen		

Unterrichtung:

Der Beirat für Migration und Integration und der Seniorenbeirat haben beantragt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden der jeweiligen Beiräte bei der Teilnahme an Ratssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten.

Gemäß § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) ist die Aufwandsentschädigung für die Ehrenämter im Rahmen der Bestimmungen der KomAEVO durch die Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln. Die aktuelle Regelung für die Auszahlung von Sitzungsgeld ergibt sich daher aus der Hauptsatzung der Stadt Koblenz.

Nach § 4a der Hauptsatzung der Stadt Koblenz erhalten die **Vorsitzenden** des Seniorenbeirats, des Beirats für Migration und Integration sowie die Behinderten- und Queerbeauftragten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des monatlichen Grundbetrags für Ratsmitglieder gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung (338 EUR). Darüber hinaus wird diesen Personen kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gremiensitzungen ausgezahlt (§ 4 Absatz 2 der Hauptsatzung). Die **stellvertretenden Vorsitzenden** der Beiräte erhalten hingegen keine monatliche Aufwandsentschädigung. Diesen Personen wird gemäß § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld nur für die Sitzungen derjenigen Gremien ausgezahlt, denen sie originär angehören. Für die Teilnahme an Ratssitzungen erhalten nach derzeitiger Regelung insofern weder die Vorsitzenden ein Sitzungsgeld (aufgrund der monatlichen Aufwandsentschädigung), noch die stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Teilnahme- und Beratungsrecht der Beiräte an den Ratssitzungen ergibt sich grundsätzlich aus § 6 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Stadtrats. Demnach sind diese Personen berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, sofern die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berührt sind. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden des jeweiligen Beirats können stattdessen die gewählten Stellvertretungen an den Sitzungen teilnehmen.

Die inhaltliche Umsetzung der Anträge ist grundsätzlich möglich, sofern die erforderliche Änderung der Hauptsatzung im Stadtrat die nötige Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder findet (§ 24 Gemeindeordnung). Eine etwaige Einbringung der erforderlichen Änderung der Hauptsatzung in den Stadtrat müsste durch die Verwaltung erfolgen, da der gegenständliche Antragsgegenstand nicht vom Antragsrecht der Beiräte nach § 56 Absatz 6 bzw. § 56a Absatz 3 GemO gedeckt ist.

Sofern dem Antrag der Beiräte entsprochen werden soll, ist zudem klärungsbedürftig, ob die Auszahlung des Sitzungsgelds sich tatsächlich nur auf Ratssitzungen oder ebenso auf

Ausschusssitzungen beziehen soll, da die Regelungen des Stadtrats grundsätzlich auch analog bei den Ausschüssen angewendet werden.

Finanzielle Auswirkungen:
Da bisher weder die Vorsitzenden, noch deren Stellvertretungen ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ratssitzungen erhalten, ergeben sich finanzielle Mehraufwendungen, sofern den Anträgen entsprochen werden soll. Das Ausmaß der Mehraufwendungen ist einerseits abhängig davon, ob die Regelung ausschließlich bei Ratssitzungen oder auch bei Ausschusssitzungen Anwendung finden soll. Andererseits ist auch die Häufigkeit der Teilnahme der Stellvertretungen an Gremiensitzungen ausschlaggebend. Diese kann im Vorfeld jedoch nicht prognostiziert werden.

Die Höhe des Sitzungsgelds beträgt 30 EUR pro Sitzung und Person.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Keine